

Anstalt für Kabelkommunikation
Europa-Center, 14. OG, D-1000 Berlin 30

An die
Radio 100 Betriebs-GmbH
z.H. Herrn Thomas Thimme
Potsdamer Str. 131

1000 Berlin 30

Geschäftszeichen

Telefon: (030) 2611521
Telefax: (030) 2621048
Teletex Nr.: 267-308582 = AKBLN

Datum

20. Juli 1987

Betr.: UKW-Frequenz 103,4 MHz

Sehr geehrter Herr Thimme,

nach Vorlage der Gesellschaftsverträge hat der Kabelrat beschlossen, der Radio Berlin GmbH & Co. KG eine Sendeerlaubnis für die Zeit von 0.00 Uhr bis 17.00 Uhr und 23.00 Uhr bis 24.00 Uhr täglich auf der Frequenz 103,4 MHz zu erteilen.

Die Sendeerlaubnis wird am 1. Dezember 1987 wirksam, es sei denn, nach den noch ausstehenden Gesprächen mit Radio 100 wird ein früherer Sendestarttermin vereinbart.

Die Sendeerlaubnis wird ausgehändigt, wenn die Gesellschaftsverträge notariell beurkundet sind, die Gesellschaft zur Eintragung im Handelsregister angemeldet ist und eine Stärkung des Berliner Anteils entsprechend § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen wird.

Der Kabelrat hat weiter beschlossen, die Sendeerlaubnis für die Radio 100 Betriebs-GmbH auf der Frequenz 103,4 MHz, den Widerruf der Sendeerlaubnis der Radio 100 Betriebs-GmbH auf der Frequenz 100,6 MHz sowie die Erweiterung der Erlaubnis der Schamoni Medien GmbH zeitgleich mit der Erlaubnis für Radio Berlin auszustellen. Die Entscheidungen werden zu dem Zeitpunkt wirksam, den Radio 100 nach den noch ausstehenden Gesprächen mit Radio Berlin benennt.

Radio 100 kann nach diesen Beschlüssen des Kabelrates zu dem gewünschten Zeitpunkt (1. Oktober 1987) die Sendungen aufnehmen. Der Kabelrat sieht jedoch keine Veranlassung, Radio Berlin zu einem Sendestart vor dem 1. Dezember 1987 zu verpflichten. Ich werde allerdings darauf hinwirken, daß Möglichkeiten einer einvernehmlichen Regelung möglichst bald erörtert werden.

Ihrem Antrag, die für Radio Berlin in Aussicht genommene Sendezeit ebenfalls an Radio 100 zu vergeben, hat der Kabelrat nicht entsprochen. Bei der am 13. Juli 1987 auslaufenden Frist handelte es sich nicht um eine Ausschlußfrist im Sinne des Gesetzes, sondern um eine verfahrensfördernde Fristsetzung, die ihr Ziel auch erreicht hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans Hege